

Hinweise zur Führung eines Registers gemäß § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit den § 23 und § 24 Abs. 4 Nachweisverordnung (NachwV) bei der Verwertung von Abfällen im Tagebau

In der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 I S. 2316) hat der Gesetzgeber für alle Abfallentsorger (Verwerter inbegriffen) eine Registerpflicht (§ 42 KrW-/AbfG) vorge-schrieben.

Diese Vorschrift übernimmt die Registerpflichten der EU-Abfallrahmenrichtlinie sowie der EU-Richtlinie über gefährliche Abfälle.

Einzelheiten zu den Registerpflichten und –inhalten sind auf der Grundlage des § 45 Krw-/AbfG in den §§ 23 bis 25 der NachwV geregelt.

Das Register tritt an die Stelle des bisherigen Nachweisbuchs.

Um Ihnen die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschriften in der Praxis zu erleich-tern, möchten wir Ihnen nachfolgende Hinweise zur Kenntnis geben:

1. Welche Tagebaubetreiber sind zur Führung eines Registers verpflichtet?

Für nicht gefährliche Abfälle haben grundsätzlich nur die Entsorger (Entsorger bein-haltet sowohl Beseitiger als auch Verwerter) Register zu führen. Dort ist die Entsor-gung aller Abfälle zu dokumentieren.

Demzufolge haben alle Tagebaubetreiber, die Abfälle (z.B. Bodenaushub) zur Verfüllung des Tagebaus (Verwertung dieser Abfälle) einsetzen ein Register zu führen.

Nicht unter die Registerpflicht fallen die Tagebaubetreiber die ausschließlich eigenen Abraum zur Verfüllung nutzen.

2. Wie ist das Register zu führen?

Einzelheiten zur Führung eines derartigen Registers hat der Gesetzgeber im § 24 der Nachweisverordnung geregelt:

Der § 24 Abs. 1 regelt zunächst allgemein, dass ein Register aus einer den Anforde-rungen des Gesetzes (Krw-AbfG) und der Verordnung (NachwV) entsprechenden sachlich und zeitlich geordneten Darstellung der Entsorgungsvorgänge besteht.

Die Absätze 4 und 5 des § 24 NachwV enthalten die Registerpflichten der Abfallent-sorger für die Abfälle, für die sie nicht nachweispflichtig sind.

Die in der Regel **in den Tagebauen verwerteten Abfälle** (Bodenaushub, und unter-geordnet zu technischen Zwecken Ziegelbruch, Beton) **zählen bei Einhaltung der Zuordnungswerte (Z 0 und Z 0* bzw. Z 1.1 im Eluat) zu den nicht gefährlichen Abfällen und sind daher nicht nachweispflichtig.**

Die Registrierung der angelieferten Abfälle hat gemäß § 24 Abs. 1 dergestalt zu er-folgen, dass für jede Abfallart und Entsorgungsanlage (Tagebau) ein eigenes Ver-zeichnis erstellt wird. Dieses muss den Anforderungen von § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 NachwV genügen. Über die dortigen Maßgaben hinaus muss das Register nur

dann zusätzliche Angaben enthalten, wenn dies durch Anordnung gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 NachwV entsprechend bestimmt wird.

Auszug § 24 NachwV (Verordnungstext):

(1) Die Register bestehen aus einer den Anforderungen des § 42 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie dieser Verordnung entsprechend sachlich und zeitlich geordneten Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge.

(4) Abfallentsorger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, registrieren die Anlieferungen von Abfällen, indem sie für jede Abfallart und jede Entsorgungsanlage ein eigenes Verzeichnis erstellen, in welchem sie

1. als Überschrift den Abfallschlüssel dieser Abfallart laut Abfallverzeichnis-Verordnung, den Firmennamen und die Anschrift, die Bezeichnung und Anschrift der Entsorgungsanlage und (soweit vorhanden) die Entsorgernummer angeben und

2. unterhalb dieser Angaben fortlaufend für jede angenommene Abfallcharge spätestens zehn Kalendertage nach ihrer Annahme ihre Menge und das Datum ihrer Annahme angeben und diese Angaben unterschreiben.

Die Angaben in Satz 1 Nr. 2 und die Unterschrift können in Praxisbelegen, insbesondere Liefer- oder Wiegescheinen, enthalten sein, wenn diese den Abfall erkennen lassen und den in Satz 1 Nr. 1 genannten Angaben sachlich und zeitlich geordnet zugeordnet werden. Die Abfallentsorger können für die Erfassung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Angaben auch das Formblatt Annahmeerklärung AE und für die Erfassung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Angaben das Formblatt Begleitschein nach Anlage 1 der Nachweisverordnung verwenden.

Soweit Abfallentsorger die Register nach § 25 Abs. 2 Satz 2 elektronisch führen, müssen sie die Register unter Zugrundelegung dieser Formblätter führen.

Zwingende Formvorgaben hinsichtlich der Registerführung trifft Abs. 4 nur insofern, als die Abfallentsorger die Register im spezifischen Sinne der NachwV, also im Rahmen der gemäß § 20 von den Ländern koordinierten Datenverbundes, elektronisch führen möchten oder zu führen haben (bei gefährlichen Abfällen, die nachweispflichtig sind).

Da dies aber für die Tagebaue in der Regel nicht zutrifft, wird hier darauf nicht weiter eingegangen.

Folgende Registerführungsformen sind möglich:

- Verwendung von Praxisbelegen, insbesondere Liefer- oder Wiegescheine, jedoch mit der Maßgabe, dass diese fortlaufend einem – auch formlosen – „Registerdeckblatt“ mit den nach § 24 Abs. 4 Satz Nr. 1 erforderlichen Angaben zugeordnet werden;
- Verwendung der Formblätter in Papierform nach Anlage 1 der NachwV, und zwar des – neuen – Formblatts Annahmeerklärung (AE) für die Angaben nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und des – neuen – Begleitscheins für die Erfassung der Daten nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2;

- Daneben ist es aber auch zulässig die Registerangaben in Form einer Liste darzustellen, etwa dergestalt, dass für jede Abfallart des Formblatt Annahmeerklärung (AE) als Registerdeckblatt verwendet und darunter eine Liste mit Listenkopf „1. Datum der Annahme, 2. Menge, 3. Unterschrift“ geführt wird.

3. Rechtliche Grundlage für Anordnung zusätzlicher Registerangaben

Der § 26 Abs. 2 räumt den zuständigen Behörden die Befugnis ein, gegenüber einem in Hinblick auf nichtgefährliche Abfälle Registerpflichtigen die Registrierung weiterer Angaben anzuordnen. Hier ist in erster Linie an Angaben zum Abfallerzeuger zu denken.

Auszug aus Verordnungstext:

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber einem nach § 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle Verpflichteten die Registrierung weiterer Angaben anordnen.

4. Befreiung von Register- und Nachweispflichten

§ 26 Abs. 1 NachwV lässt eine Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten durch die zuständige Behörde sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen zu.

Das TLBA ist als nicht zuständige Behörde in diesem Verfahren nur insofern eingebunden, dass es eine Einvernehmenserklärung zur Befreiung an die zuständige Behörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) abzugeben hat.

Eine Befreiung darf nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

5. Dauer der Registrierung

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 NachwV haben die zur Einrichtung und Führung der Register Verpflichteten die nach § 24 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 oder 7 in die Register einzustellenden Belege oder Angaben drei Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet, in dem Register aufzubewahren oder zu belassen. Im Zulassungsbescheid für die Abfallentsorgungsanlage kann eine längere Dauer bestimmen als nach Satz 1 vorgesehen werden.